

## Checkliste für Feste und Veranstaltungen

### **Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherungen oder Rückfragen:**

- Gestattung nach § 12 GastG bei der zuständigen Gemeinde/Stadt beantragen (mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung)
- Anzeige nach Art. 19 Abs. 1 LStVG (bei öffentlichen Vergnügungen wie z. B. Zeltbetrieb mit Musikdarbietung oder Tanzveranstaltung erforderlich) bei zuständiger Gemeinde erstatten; ggf. gleichzeitig mit Gestattung erledigen (spätestens 1 Woche vorher schriftlich!)
- Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG erforderlich und bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen,
  - bei verspäteter Anzeige nach Abs. 1
  - bei Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern und
  - bei Motorsportveranstaltungen (hier Landratsamt zuständig!)
- Zeltabnahme (fliegende Bauten – Art. 85 BayBO!) rechtzeitig beim Bauamt des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt beantragen bzw. anmelden.
- Evtl. erforderliche straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse (bei Festumzug sowie bei Sperrungen oder Freihalten von Rettungswegen erforderlich) müssen rechtzeitig eingeholt werden. Je nach Einstufung der Straße sind entweder die Gemeinde und/oder das Landratsamt Erlangen-Höchstadt zuständig.
- Vor allem bei Open-Air Veranstaltungen sowie bei Auftritten von Musikgruppen in Zelten ist frühzeitig mit dem Sachgebiet Umweltschutz des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob die Veranstaltung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überhaupt und wenn ja, unter welchen Auflagen diese zulässig ist. Sollte es bei solchen Veranstaltungen zu unzumutbaren Lärmbelastigungen für die Anwohner kommen, muss mit der Einstellung der Musik bzw. Reduzierung der Lautstärke durch die Polizei gerechnet werden.
- Bei Musikveranstaltungen, die erfahrungsgemäß überwiegend von Jugendlichen besucht werden (sog. Pop- und Rockabende bei Vereinsfesten), sollte der Veranstalter vorab immer mit dem Jugendamt zur Abklärung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen Kontakt aufnehmen.
- Bei Großveranstaltungen oder bei Veranstaltungen mit einem sog. „höheren Gefährdungspotenzial“ (Auftritt von Hardrockgruppen oder sog. Szenebands u. dergleichen) ist es angebracht, den Veranstaltungsablauf vorab rechtzeitig mit der zuständigen Polizeiinspektion und dem Jugendamt abzusprechen.
- Info für alle ehrenamtlichen Helfer hinsichtlich der Lebensmittelhygiene sowie über die evtl. zivil- und strafrechtlichen Folgen rechtzeitig vor der Veranstaltung durchführen. Hier steht der Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung, den die Gemeinden normalerweise immer der Gestattung beifügen bzw. dem Veranstalter aushändigen. Das Merkblatt kann auch im Internet unter der Adresse [http://www.stmugv.bayern.de/lebensmittel/hygiene/doc/leitfaden\\_lebensmittel.pdf](http://www.stmugv.bayern.de/lebensmittel/hygiene/doc/leitfaden_lebensmittel.pdf) herunter geladen werden.
- Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.
- Für Musikdarbietungen muss das Aufführungsrecht bei der GEMA erworben werden.

## Folgendes ist bei der Planung weiterhin zu beachten:

### Gewerberecht, Gaststättenrecht, LStVG und Lebensmittelhygiene:

- Namensanschrift. Bei Betrieben außerhalb von festen Betriebsstätten ist an der Betriebsstelle (am Zelteingang) in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name und mindestens ein Vorname des Veranstalters bzw. der genaue Vereinsname mit Name und Vorname des 1. Vorstandes anzubringen.
- Preisangabe: Die Speisen- und Getränkepreise sind deutlich lesbar anzuschreiben. Dabei ist auf die kennzeichnungspflichtigen Fremdstoffe hinzuweisen. Mit Ausnahme von Tee und Kaffee ist die Abgabe von Getränken nur in standardisierten Behältnissen zulässig. Die angegebene Menge ist in einem litrischem Maß auf dem Preisverzeichnis anzugeben.
- Bei einem Ausschank alkoholischer Getränke müssen auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke ausgegeben werden, wovon mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein darf als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.
- Das gesamte Personal, insbesondere das Schankpersonal und die Bedienungen, sind anzuweisen, an erkennbar Betrunkene keine alkoholischen Getränke mehr abzugeben.
- Die Nachbarschaft ist über Art und Dauer der Veranstaltung in geeigneter Form (Programm, Wurfsendung, Aushang etc.) zu informieren. Es ist ein/e Verantwortliche/r zu benennen, der/die während der Veranstaltung vor Ort ständig telefonisch erreichbar sein muss, um auf etwaige Beschwerden entsprechend reagieren zu können.
- Für Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist Sorge zu tragen. Die Erstellung einer Notfalltelefonliste und die Bereitstellung eines „Notfalltelefon“ ist angebracht bzw. notwendig.
- Während der Hauptbetriebszeit ist für eine ausreichende Anzahl von Ordnungspersonal zu sorgen. Die Anzahl der erforderlichen Ordner wird in der Regel durch die Gemeinde in der Gestattung nach § 12 GastG festgelegt. Die Ordner müssen als solche ausreichend und eindeutig erkennbar sein. Der Ordnungseinsatz ist so lange zu gewährleisten, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat. Mindestens 2-3 Ordner/je 100 Besucher!
- Für die Veranstaltung sind ausreichend viele Toiletten zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Toiletten wird normalerweise in Absprache mit dem Veranstalter durch die Gemeinde in der Gestattung festgelegt.
- Bei Großveranstaltungen ist ein detailliertes Veranstaltungskonzept (einschließlich Rettungsdienst, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst usw.) mit einer maßstabsgetreuen Aufplanung der Veranstaltungsfläche zu erstellen und bei der Antragstellung mit vorzulegen.
- Zu- und Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Unfall oder Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, sind während der Veranstaltung freizuhalten. Hier ist in der Planungsphase des Festes ggf. Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Polizei zu nehmen.
- Bei Abgabe von Speisen und Getränken sollte sich der Veranstalter vorher rechtzeitig über die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen informieren und entsprechende Vorkehrungen treffen. Für Informationen stehen die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung (LÜB) jederzeit gerne zur Verfügung. Außerdem kann ein Merkblatt der LÜB unter [http://www.erlangen-hoechstadt.de/media/custom/528\\_55\\_1.PDF](http://www.erlangen-hoechstadt.de/media/custom/528_55_1.PDF) herunter geladen werden.

## Jugendschutz

- Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Altersgrenze bei Werbung bekannt machen
- Hauptverantwortlicher und ggf. Jugendschutzbeauftragter benannt?
- Personal-Info zum Jugendschutz: Es dürfen
  1. Branntwein oder branntweinhaltige Getränke (Schnaps, auch Mixgetränke!) an Personen unter 18 Jahren,
  2. andere Alkoholgetränke an Personen unter 16 Jahren

weder verkauft/abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

### *Ausnahme:*

Nr. 2 gilt nicht, wenn 14-16-Jährige von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Das Schankpersonal und Bedienungen (insbesondere in der Bar!) sind vor Beginn der Veranstaltung hierauf noch mal extra hinzuweisen und zur strikten Beachtung anzuhalten.

Verboten ist der Verkauf/die Abgabe von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren; auch das Rauchen darf ihnen nicht gestattet werden.

- Ein- und Ausgang, wenn möglich, räumlich getrennt und dauerhafte Besetzung mit Ordnern
- Schild mit Altersgrenzen am Eingang und beim Ausschank
- Wird mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge angeboten
- Ausreichend Ordner/Sicherheitspersonal vorhanden – mindestens 2-3/100 Besucher
- Kein Eintritt/Einlass für Betrunkene
- Genaue Einlasskontrolle – Vor Einlass genaue Überprüfung des Alters der Jugendlichen
- Eingangsschleuse eingerichtet/Kontrolle ob in Rucksäcken oder in sonstiger Weise Alkoholika und unerlaubte Gegenstände mitgebracht werden
- Ausgabe von Plastikarmbändern oder Ähnliches bei Eingang oder Verwendung von farbigen Stempeln, damit Jugendliche für jedermann erkennbar sind.
- Information zur Erziehungsbeauftragung und Erziehungsberechtigte erhalten Sie beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Amt für Kinder, Jugend und Familie - Jugendschutz
- Anwesenheitskontrolle 22:00 Uhr / 24:00 Uhr; entspr. Durchsagen/Licht und Pause dazu
- Regelmäßige Außenkontrollen durch Ordner
- Besetzung der Eingangsschleuse bis zum Schluss der Veranstaltung durch Ordner

## Ansprechpartner

### Für Gestattungen nach § 12 GastG und Anzeige / Erlaubnis nach Art. 19 LStVG – Ordnungsämter und Gemeinden

- *Für Zeltabnahme ( ab 75 m<sup>2</sup>) – Bauamt Erlangen-Höchstadt*  
Herr Vogel, Tel.: 09193 / 20 – 527
  
- *Für Gewerberecht, Gaststättenrecht: LStVG – LRA Erlangen-Höchstadt*  
Herr Görz, Sachgebietsleiter, Tel.: 09131 / 803 – 314  
Herr Kolb, Sachbearbeiter, Tel.: 09131 / 803 – 317
  
- *Für Immissionsschutz – LRA Erlangen-Höchstadt*  
Frau Hübner, Tel.: 09193 / 20 – 565
  
- *Für Lebensmittelhygiene – LRA Erlangen-Höchstadt, Lebensmittelüberwachung*  
Herr Hetzar, Tel.: 09193 / 20 – 561
  
- *Für Jugendschutz – LRA Erlangen-Höchstadt*  
Herr Bayer, Tel.: 09131 / 803 – 156  
Frau Müller, Tel.: 09131 / 803 – 258
  
- *Polizeiinspektion Höchstadt a. d. Aisch*  
Tel.: 09193 / 6394 - 0